



HANDBUCH FÜR FLUGPRÜFER - SEGELFLUG

Festlegungen zur Standardisierung von Flugprüfern gem. SFCL.430

Festlegung von Sicherheitskriterien für Prüfungsflüge gem. ARA.FCL.210 (c)

Flight Examiner Handbook – Sailplane

Provisions for examiner standardization i.a.w. SFCL.430

Safety criteria to be observed during examinations i.a.w. ARA.FCL.210 (c)

Important parts of this handbook are available in English language for foreign examiners, this serves for information purposes only. The German version is binding.

Österreichischer Aero-Club

als Zivilluftfahrtbehörde 1. Instanz

Dokumentennummer: DOC_040
Herausgegeben durch: ÖAeC als Zivilluftfahrtbehörde 1. Instanz
Version: v01
Status: in Kraft
Klassifikation: Intern FAA
Seiten: 27
Original / Hardcopy: P:\01_EASA_Allgemein\05_DOC_Dokumente
Mitgeltendes: -

Dieses Dokument wurde ...			
	am:	durch:	(elektronische) Freigabe:
erstellt:	01.07.2021	Ing. Walter OCHSENHOFER	
update:	11.03.2024	Mag. ^a Sandra WECHSELBERGER	
	27.03.2024	Andreas BAUMANN	
geprüft:	27.03.2024	Mag. ^a Sandra WECHSELBERGER	
	27.03.2024	Johanna MANHARDT	
freigegeben:	27.03.2024	Ing. Walter OCHSENHOFER	



1. Einleitendes

Introduction

1.1. Kurzbeschreibung

Abstract

Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass Flugprüfer aktuelle und standardisierte Praktiken anwenden. Dieses Handbuch dient der Standardisierung von Flugprüfern für Segelflugzeuge.

It is essential that examiners use current and standardised practices. This document is intended to foster examiner standardisation.

Jeder Flugprüfer ist dafür verantwortlich, bei der Durchführung von Prüfungsflügen die neueste Version dieses Prüferhandbuches zu berücksichtigen.

Every examiner is responsible to check the latest version of this flight examiner handbook before conducting check flights.

Absicht und Zweck dieses Dokuments ist es, eine Anleitung zur Einhaltung der EASA-Aircrew Regulation und nationaler Gesetze zu geben. Darüber hinaus soll das Dokument allen Prüfern eine bequeme und aktuelle Referenz für die Durchführung ihrer Prüfungsaufgaben bieten.

The intention and purpose of this document is to offer guidance on how to adhere to EASA Aircrew Regulation or statute laws. Furthermore, this document should provide all examiners with a convenient and current reference in how to perform their examining duties.

Verweise und Auszüge aus Teil-SFCL dienen nur zur Orientierung. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung des Teil-SFCL. Bei Widersprüchen ist die auf <https://eur-lex.europa.eu> offiziell verlautbarte Fassung des Teil-SFCL verbindlich.

References and extracts from Part-SFCL are for guidance only. Where the content of this document conflicts with the official publication of Part-SFCL, the official publication must be used, accessible under <https://eur-lex.europa.eu>

Rückmeldungen sind sehr willkommen und können an folgende Adresse geschickt werden: faa@aeroclub.at

Feedback is highly appreciated and can be sent to: faa@aeroclub.at

1.2. Revisionshistorie

Revisions

Rev.:	Hinweise / notices	Ersteller / drafted by	Datum / date
v00	Erstausgabe	Walter Ochsenhofer	20.07.2021
v01	3.3 Standardisierungslehrgang, Praxisteil, Klarstellung Erfordernis von FE(S) zu FE(S)-F1 10.1. Klarstellung Erweiterung der Berechtigung, Inspektoren der Behörde	Sandra Wechselberger	27.03.2024



1.3. Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitendes	<i>Introduction</i>	2
2.	Sicherheitskriterien für Prüfungsflüge	<i>Safety criteria for check flights</i>	4
3.	Standardisierungs-Lehrgang für Prüfer	<i>Examiner Standardisation Course</i>	5
4.	Generelles	<i>General provisions</i>	8
5.	Prüfungsdurchführung	<i>Conduct of check flights</i>	12
6.	Praktische Prüfung SPL (reiner Segelflug) - SFCL.145 <i>SPL-Skill Test (excluding TMG) – SFCL.145</i>		19
7.	Praktische Prüfung TMG - SFCL.145 <i>Skill Test TMG – SFCL.145</i>		20
8.	Wolkenflug-Befähigungsüberprüfung – SFCL.215 (f) <i>Cloud flying proficiency check – SFCL.215 (f)</i>		21
9.	Kompetenzbeurteilung FI(S) - SFCL.345 <i>Assessment of competence for FI(S) – SFCL.345</i>		22
10.	Kompetenzbeurteilung FE(S) - SFCL.445 <i>Assessment of competence for FE(S) – SFCL.445</i>		23
	Anhang 1: Theoretische Ausbildungsinhalte für die Standardisierung von Flugprüfern, FE(S)		24
	Anhang 2: Praktische Kompetenz des FE(S)		25
	Anhang 3: Datenverarbeitungsverzeichnis für FE		27



2. Sicherheitskriterien für Prüfungsflüge

Safety criteria for check flights

ARA.FCL.210
(c)

Gemäß ARA.FCL.210 (c) wurden vom österreichischen Aero-Club als Zivilluftfahrtbehörde 1. Instanz folgende Sicherheitskriterien für Prüfungsflüge (Segelflug) festgelegt. Diese sind über österreichischem Staatsgebiet jedenfalls zu befolgen:

Allgemein

- a) Sämtlichen Flugbetriebsgrenzen und Limitierungen, die im Flughandbuch des Prüfungsflugfahrzeuges enthalten sind, sind ausnahmslos einzuhalten.
- b) Sofern eine ATO (z.B. über Handbücher) oder eine DTO (z.B. über Ausbildungsprogramme oder andere Wege) weitere Flugbetriebsgrenzen festgelegt hat, sind diese auch während Prüfungsflügen einzuhalten.
- c) Strömungsabrisse, Abkippen oder Trudeln sind (sofern notwendig) in einer ausreichenden Höhe zu beginnen, sodass das Manöver spätestens in 500m über Grund beendet ist.

Flüge auf Segelflugzeugen (ohne TMG)

- d) Seilrissübungen dürfen nur in ausreichenden Höhen oder in der Nähe von geeigneten Außenlandeplätzen durchgeführt werden. Flugprüfer haben sicherzustellen, dass eine Lande- oder Rückkehrmöglichkeit besteht.

Flüge auf TMGs

- e) Das Ziehen von Sicherungen zur Simulation von Notfällen ist verboten.
- f) Flugprüfer werden darauf hingewiesen, dass die Unterschreitung der Mindestflughöhe abseits von Flugplätzen (z.B. zur Simulation von Notlandungen) eine entsprechende Genehmigung der Austro Control GmbH erfordert.

In accordance with ARA.FCL.210 (c), the Austrian Aero-Club as civil aviation authority provides examiners with the following safety criteria to be observed when conducting check flights over Austrian territory:

General

- a) *Any limitations and / or flight envelope contained in the AFM or POH of the aircraft used for the check flight must be adhered to.*
- b) *If an ATO (e.g. via manuals) or a DTO (e.g. via training programmes or other means) has stipulated further operational limitations, such limitations need to be observed during check flights.*
- c) *Stalls, wing drops or spins (if included in the check flight) have to be performed at an adequate altitude to assure that the relevant manoeuvre will be finished at or above 500m above ground level.*

Flights with sailplanes (excluding TMGs)

- d) *A launch may only be abandoned in an adequate height or near adequate landing fields. The examiner must assure that an adequate landing or a return to the airfield will be available after aborting a launch.*

Flights with TMGs

- e) *Examiners must not pull circuit breakers to simulate emergencies.*
- f) *We'd like to remind examiners that flights below the minimum flight altitude which do not take place overhead aerodromes (e.g. when simulating emergency landings) require approval by Austro Control GmbH.*

VO (EU)
2018/1139 Basic Regulation,
Anhang IV, 4.1

AMC2 SFCL.
430 (g)(3)

§ 15 Abs 4 Z 4
LVR 2014

§ 7 Abs 1 LVR
2014



3. Standardisierungs- Lehrgang für Prüfer

Für den Erwerb eines FE(S) Prüferzertifikates ist die Absolvierung eines **Standardisierungslehrganges** erforderlich. Für die Aufrechterhaltung oder Erneuerung eines FE(S) Prüferzertifikates ist die Absolvierung eines **Auffrischungslehrganges** für Segelflugprüfer erforderlich.

SFCL.430 (a)
SFCL.460
(b)(1)

Die genannten Lehrgänge können von folgenden Organisationen angeboten werden:

- Österr. Aero-Club als zuständige Zivilluftfahrtbehörde 1. Instanz
- ATOs oder DTOs mit genehmigtem Ausbildungsprogramm für die Durchführung von FE(S) Standardisierungs- und/oder Auffrischungslehrgängen.

Die genannten Lehrgänge bzw. Ausbildungsprogramme müssen zumindest die nachfolgenden Anforderungen entsprechen.

3.1. Voraussetzungen

SFCL.420 (a)

Der Besuch eines FE(S) Kurses steht jeder Person offen, die die folgenden Anforderungen erfüllt:

SFCL.400
(a)(1)(i)

- SPL, einschließlich der relevanten Rechte, Berechtigungen und Zeugnisse, sowie der Rechte, hierfür auszubilden

SFCL.400
(a)(2)

- Berechtigung, als PIC auf einem Segelflugzeug zu handeln

SFCL.415

- Nachweis ausreichender Flugenerfahrung gemäß SFCL.415

SFCL.420 (d)

Die Prüfung, ob der Antragsteller über einen adäquaten Hintergrund verfügt, um für die Rolle eines Flugprüfers geeignet zu sein wird ausschließlich durch die zuständige Behörde durchgeführt. In diesem Rahmen ist eine aktuelle Strafregisterbescheinigung vorzulegen und ein persönliches Beurteilungsgespräch mit Organen der Behörde zu durchlaufen.

AMC1

SFCL.420(d)

Examiner Standardisation Course

*The successful completion of an **examiner standardization course** is required before the initial issue of an examiner certificate, FE(S). Also, for the renewal or revalidation of an FE(S) certificate, an **examiner refresher training** for sailplane examiners has to be completed successfully.*

Both these training courses can be offered by the following organizations:

- *The Austrian Aero-Club as competent civil aviation authority*
- *ATOs or DTOs holding an approval for their training program for the conduct of FE(S) standardization and/or FE(S) refresher training courses.*

The training courses / training programs need to comply with the following requirements.

Pre-requisites

Any person who complies with the following requirements is entitled to attend an FE(S) training course:

- *SPL including the relevant privileges, ratings and certificates and the privileges to instruct for them*

- *Being entitled to act as pilot-in-command in a sailplane*

- *Sufficient pilot/instructor experience in accordance with SFCL.415.*

The evaluation of the relevant background of the applicant lies within the sole responsibility of the competent civil aviation authority. For the sake of this evaluation, the applicant is required to provide a current criminal record and by undergoing a personal assessment in form of an interview, conducted by employees of the civil aviation authority.



3.2. Theoretischer Teil

FE(S) Standardisierungslehrgänge und FE(S) Auffrischungslehrgänge haben einen theoretischen Teil im Umfang von 6 Unterrichtsstunden zu umfassen.

Der theoretische Unterrichtsteil muss auf Segelflugprüfer zugeschnitten sein und hat zumindest jene Inhalte zu umfassen, die in Anlage 1 zu diesem Prüferhandbuch abgebildet sind.

FE(S) Standardisierungs- und Auffrischungslehrgänge können in Kombination durchgeführt werden. Der Erfahrungsaustausch zwischen Prüfern und Prüferkandidaten wird ausdrücklich empfohlen.

Theoretical training

FE(S) standardization training courses and FE(S) refresher seminars require theoretical instruction of at least 6 hours duration.

The theoretical training must be tailored to sailplane examiners and needs to include at least the training elements as laid down in annex 1 to this flight examiner handbook.

FE(S) standardization- and refresher trainings can be conducted in a combined manner. The exchange of experiences between examiners and examiner candidates is welcome.

3.3. Praktischer Teil

FE(S) Standardisierungslehrgänge für die Ersterteilung einer FE(S)-Berechtigung oder für die Ersterteilung einer FE(S)-FI Berechtigung enthalten einen Teil praktische Ausbildung. Diese umfasst die Durchführung von mind. 2 simulierten Prüfungen (z.B. gemäß SFCL.145). Sofern eine FE(S)-FI Berechtigung angestrebt wird, ist davon zumindest 1 Kompetenzbeurteilung gem. SFCL.345 zu simulieren.

Strebt ein Inhaber einer FE(S)-Berechtigung eine FE(S)-FI Berechtigung an, ist im Rahmen des Standardisierungslehrganges zumindest 1 Kompetenzbeurteilung gem. SFCL.345 zu simulieren.

Diese praktische Ausbildung ist von erfahrenen Prüfern als Ausbildnern durchzuführen, hierzu zählen:

- Inspektoren der Behörde
- „SEN“ (Senior Examiner)
- FE(S), die mindestens 20 Prüfungen für Segelflieger in der Rolle des Prüfers durchgeführt haben.

Practical training

FE(S) standardization training courses for the initial issue of an FE(S) certificate or for the initial issue of an FE(S)-FI certificate include a part with practical examiner training. This practical part consists of the conduct of at least 2 simulated check flights (e.g. iaw SFCL.145). If an FE(S)-FI certificate is sought, at least one of these simulated check flights should be an assessment of competence i.a.w. FCL.345.

If the holder of an FE(S) certificate applies for FE(S)-FI rights, the practical part of the standardization training consists of at least one simulated assessment of competence i.a.w. FCL.345.

This practical training has to be conducted by experienced examiners which act as trainers. These can be:

- CAA inspectors
- “SEN” (Senior Examiners)
- FE(S) who have conducted at least 20 check flights for sailplanes as examiners.



Der erfahrene Prüfer nimmt während des praktischen FE(S) Standardisierungslehrgangs die Rolle eines „Prüfungskandidaten“ ein. Die Trainingselemente sind in Anhang 2 zu diesem Handbuch abgebildet.

Der erfahrene Prüfer und der Absolvent des FE(S) Standardisierungslehrgangs haben vor Antritt simulierter Prüfungsflüge zu bestimmen, welche Person als PIC fungiert und wer im Falle einer realen Notsituation das Steuer übernimmt.

The experienced examiner acts as “candidate” during the practical part of the FE(S) standardization course. The training elements for these simulated check flights are contained in annex 2 to this handbook.

The experience examiner and the applicant of the FE(S) standardization training need to determine before conducting simulated check flights, who acts as PIC and who flies the aircraft in case of a real emergency situation.



4. Generelles

General provisions

4.1. Anwendungsbereich

Local procedures for examiners

Die nachfolgenden Informationen gelten für alle praktischen Prüfungen, Befähigungsüberprüfungen und Kompetenzbeurteilungen, sofern der **Kandidat** Inhaber einer vom österreichischen Aero-Club als Zivilluftfahrtbehörde 1. Instanz ausgestellten Lizenz (SPL) ist.

*The following information contained in this flight examiner manual applies to all skill tests, proficiency checks and assessments of competence when the **candidate / applicant** holds an SPL issued by the Austrian Aero-Club as civil aviation authority.*

Sofern österreichische Flugprüfer Prüfungsflüge mit Kandidaten durchführen, deren Lizenz von einer ausländischen Zivilluftfahrtbehörde ausgestellt wurde, sind die Bestimmungen der jeweiligen ausländischen Zivilluftfahrtbehörde zu beachten. Diese werden von der EASA in Kurzform veröffentlicht, siehe „**Examiner Differences Document**“, verfügbar auf der Homepage der EASA.

*Whenever Austrian flight examiners conduct examinations with candidates / applicants who hold an SPL issued by a foreign civil aviation authority, they shall familiarize themselves with the regulations for the relevant state, as contained in the “**Examiner Differences Document**” which is accessible through the web page of EASA.*

4.2. Liste der Flugprüfer

List of Examiners

Der österreichische Aero-Club als Zivilluftfahrtbehörde 1. Instanz führt, aktualisiert und veröffentlicht eine Liste aller Flugprüfer für Segelflugzeuge – FE(S) – deren Prüferberechtigung vom österr. Aero-Club als Zivilluftfahrtbehörde ausgestellt wurde.

The Austrian Aero-Club as Civil Aviation Authority maintains, updates, and publishes a list of all sailplane examiners – FE(S) – it has certified.

Die Liste umfasst auch die Privilegien der jeweiligen Prüfer.

This list also includes the examiners' privileges.

Sollten Sie feststellen, dass die Liste Fehler enthält, wird um eine Information an faa@aeroclub.at gebeten.

If you find any errors on that list, we kindly ask you to write an e-mail to faa@aeroclub.at

4.3. Zu verwendende Formulare

Use of forms

Flugprüfer werden darauf hingewiesen, dass sie gemäß SFCL.015 (a) / § 2 Abs 1 ZLPV 2006 die von der Behörde online bereitgestellten Formulare verwenden müssen:

We'd like to remind examiners that i.a.w. SFCL.015 (a) / § 2 par 1 ZLPV 2006 they are obliged to use the forms established by the authority, available online under:

<https://aeroclub.at/de/behoerde/download>

<https://aeroclub.at/de/behoerde/download>



4.4. Sprache

Language

SFCL.410 (a)(1)	<p>Für die Kommunikation zwischen Kandidat und FE(S) kommt jede beliebige Sprache in Frage. Dies gilt auch für die Durchführung eventueller mündlicher Theorieprüfungen.</p> <p>Flugprüfer müssen sicherstellen, dass sie mit dem Kandidaten ohne Sprachbarriere kommunizieren können.</p>	<p><i>The communication between the candidate and the flight examiner can take place in any language. This also applies to oral theoretical examinations, if required.</i></p> <p><i>Examiners need to ensure that communication with the candidate can be established without language barriers.</i></p>
--------------------	--	---

4.5. Handeinträge

Handwritten lic. Endorsements

SFCL.410 (b)(2)	<p>Handeinträge auf der Hinterseite der SPL-Lizenz durch Flugprüfer sind weder für in- noch für ausländische Flugprüfer für Segelflugzeuge vorgesehen.</p>	<p><i>Handwritten license endorsements on the back side of the SPL-license carried out by flight examiners are not envisaged, neither for Austrian nor for foreign FE(S).</i></p>
z.B. SFCL.160 (d)	<p>Sofern gemäß Teil-SFCL vorgesehen, ist die erfolgreiche Absolvierung von Prüfungen im Flugbuch des Kandidaten zu bestätigen. Generell sollte der FE(S) die erfolgreiche Absolvierung eines Prüfungsflugs im Flugbuch des Kandidaten bestätigen.</p>	<p><i>If required by Part-SFCL, the successful completion of a check flight should be confirmed in the applicant's log book. Generally, the FE(S) should confirm the successful completion of any check flight in the applicant's log book.</i></p>
ARA.FCL.215 (d)	<p>Für österreichische SPL-Lizenzen bestehen keine Verfahren zur vorab-Nutzung von Rechten gemäß ARA.FCL.215 (d).</p>	<p><i>There are no procedures established in accordance with ARA.FCL.215 (d) for Austrian SPL-licenses (preliminary use of privileges).</i></p>

4.6. Beschränkung der Rechte bei persönlichen Interessen

Limitation of privileges in case of vested interests

SFCL.405	<p>Prüfer dürfen Folgendes nicht durchführen:</p>	<p><i>An examiner shall not conduct :</i></p>
GM1 SFCL.405	<p>a) Praktische Prüfungen oder Kompetenzbeurteilungen von Antragstellern, denen sie mehr als 50 % des Flugunterrichts erteilt haben, der für die Erteilung der angestrebten Lizenz oder Berechtigung, für die bzw. dass die praktische Prüfung oder Kompetenzbeurteilung durchgeführt werden soll, erforderlich war.</p>	<p>a) <i>a skill test or assessment of competence of an applicant for the issue of a licence, rating or certificate to whom he or she has provided more than 50 % of the required flight instruction for the licence, rating or certificate for which the skill test or assessment of competence is taken.</i></p>
GM1 SFCL.405(a)	<p>Es wird empfohlen, in solchen Fällen diese 50 % über den gesamten Kurs zu verteilen und nicht gegen Ende des Kurses durchzuführen.</p>	<p><i>It is recommended that in such cases that these 50 % should be spread throughout the whole course, and not performed towards the end of the course.</i></p>



SFCL.410
(a)(1)

- b) praktische Prüfungen, Befähigungsüberprüfungen oder Kompetenzbeurteilungen, **wenn sie glauben, dass ihre Objektivität beeinträchtigt sein könnte.** Beispiele dafür sind:

- Verwandtschaft oder Freundschaftsverhältnisse,
- Verbindung durch wirtschaftliche Interessen oder politische Zugehörigkeiten.

- c) *a skill test, proficiency check or assessment of competence whenever he or she feels that his or her objectivity might be affected. Examples could be the following ones:*

- *being related to the candidate or being friends with the candidate*
- *economic or financial interests or political affiliations*

4.7. Anzahl der Prüfungsflüge

Number of check flights

GM1
SFCL.430 (a)

Ein Flugprüfer sollte pro Tag nicht mehr als

- insgesamt 4 praktische Prüfungen oder Befähigungsüberprüfungen oder
- insgesamt 2 Kompetenzbeurteilungen für FI(S)- oder FE(S)-Berechtigungen planen

Ein Flugprüfer sollte mindestens 2 Stunden für eine Prüfung, Befähigungsüberprüfung oder Kompetenzbeurteilung einplanen, dies umfasst Flugvorbereitung, Vorbesprechung, Durchführung des Prüfungsfluges, Nachbesprechung des Fluges, Beurteilung und Dokumentation.

Die Flugzeit für die Prüfung, Befähigungsüberprüfung oder Kompetenzbeurteilung muss ausreichend sein, um alle Bestandteile der Prüfung, Überprüfung oder Beurteilung abschließen zu können. Ist dies nicht in einem Flug möglich, müssen zusätzliche Flüge durchgeführt werden. Folgende Werte können als Orientierungshilfe für die Dauer einer praktischen Prüfung, einer Befähigungsüberprüfung oder Kompetenzbeurteilung herangezogen werden:

- 30 Minuten oder drei Starts für eine praktische SPL-Prüfung oder Befähigungsüberprüfung
- 45 Minuten oder vier Starts für eine FI(S) Kompetenzbeurteilung

An FE(S) should plan per day not more than:

- a total of 4 skill tests or proficiency checks or*
- a total of 2 assessments of competence for FI(S) or FE(S) certificates*

The examiner should plan at least 2 hours for a skill test, proficiency check or assessment of competence, including pre-flight briefing and preparation, conduct of the test, check or assessment of competence, de-briefing, evaluation of the applicant and documentation.

The flight time for the skill test, proficiency check or assessment of competence must be sufficient to allow that all the test, check or assessment items can be completed. If this is not possible in one flight, additional flights have to be conducted. For the total duration of the flight time for the skill test, proficiency check or assessment of competence, the following values may be used as guidance:

- *30 minutes or three launches or take-offs, as applicable, for an SPL skill test or proficiency check*
- *45 minutes or four launches or take-offs, as applicable, for an FI(S) assessment of competence*



4.8. Luftfahrzeuge

Aircraft

AMC2 SFCL.
430 (g)

ORA.ATO.135
DTO.GEN.240

Vor der Durchführung einer Prüfung überprüft der Prüfer, ob das zur Verwendung vorgesehene Segelflugzeug für die Prüfung oder Überprüfung geeignet und angemessen ausgestattet ist.

Folgende Luftfahrzeuge können verwendet werden:

- Alle Luftfahrzeuge, die in den Anwendungsbereich der EASA Basic Regulation fallen und die:
 - o über ein uneingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis verfügen oder
 - o über ein „Permit to Fly“ verfügen, welches Ausbildungsflüge zulässt.

AMC2 ORA.
ATO.135 (a)

- Historische Luftfahrzeuge gemäß Anhang I zur Basic Regulation, sofern sie über ein uneingeschränktes ICAO Standard-Lufttüchtigkeitszeugnis verfügen

Basic Regulation VO (EU) 2018/1139, Anhang 1:
a) Historische
b) Forschungs- und Experimental-LFZ
c) Bausätze
d) Ex-Militär

- Luftfahrzeuge, die unter die Buchstaben (a), (b), (c) oder (d) des Anhang I zur Basic Regulation fallen, sofern für sie eine Genehmigung nach ORA.ATO.135 oder Punkt DTO.GEN.240 vorliegt.

Before undertaking a test or check, an examiner will verify that the sailplane intended to be used is suitable and appropriately equipped for the test or check.

The following aircraft can be used for a test or check:

- *Aircraft that comply with the EASA Basic Regulation and for which:*
 - o *an unrestricted certificate of airworthiness was issued or*
 - o *a permit to fly was issued which allows the use of the aircraft for training purposes.*
- *Historic Aircraft in accordance with Annex I of the Basic Regulation, if an unrestricted ICAO-level certificate of airworthiness was issued for them*
- *Aircraft which fall under points (a), (b), (c), or (d) of Annex I to the Basic Regulation, provided that they are subject to an authorization as per point ORA.ATO.135 or DTO.GEN.240.*



5. Prüfungsdurchführung *Conduct of check flights*

5.1. Herangehensweise *Examiner approach*

Der Flugprüfer hat eine **freundliche und entspannte Atmosphäre** zu fördern, dies sowohl vor als auch während einer Prüfung. Ein negativer oder feindseliger Ansatz darf nicht angewendet werden. Während der Prüfung hat der Prüfer negative Kommentare oder Kritiken zu vermeiden. Alle Bewertungen sind auf die Nachbesprechung zu verschieben.

An examiner should create a friendly and relaxed atmosphere both before and during a test or check flight. A negative or hostile approach shall be avoided. During the test or check flight, the examiner should avoid negative comments or criticisms and all feedback should be reserved for the debriefing.

5.2. Zweck von Prüfungsflügen *Purpose of check flights*

Praktische Prüfungen, Befähigungsüberprüfungen und Kompetenzbeurteilungen dienen zur:

- Feststellung (durch praktische Demonstrationen), ob ein Kandidat die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse erworben / behalten hat.
- Verbesserung von Ausbildung und Flugunterricht in ATOs und DTOs durch Rückmeldungen von FE(S) hinsichtlich jener Prüfungsanforderungen, die nicht zufriedenstellend erfüllt wurden.
- Beitrag zur Verbesserung oder Aufrechterhaltung der Flugsicherheit, in dem FE(S) redliches Verhalten als Luftfahrer propagieren und bei Prüfungsflügen hohe Disziplin vorleben.

The aim of skill tests, proficiency tests and assessments of competence is the:

- *Determination through practical demonstration during a test or check that an applicant has acquired or maintained the required level of knowledge and skill or proficiency.*
- *Improvement of training and flight instruction in ATOs or DTOs through feedback from examiners about items or sections of tests or checks that are most frequently failed.*
- *Assistance in maintaining and, where possible, improving air safety standards by having examiners display good airmanship and flight discipline during tests or checks.*

5.3. Antritt zur Prüfung *Checks before check flights*

Der FE(S) hat sich vor Durchführung einer Prüfung zu überzeugen, dass der Antragsteller alle Anforderungen hinsichtlich Qualifikation, Ausbildung und Erfahrung gemäß Teil-SFCL für die Erteilung, Verlängerung oder Erneuerung der Lizenz, der Rechte, der Berechtigung oder des Zeugnisses erfüllt, für die bzw. das die praktische Prüfung, Befähigungsüberprüfung oder Kompetenzbeurteilung abgelegt wird.

When conducting check flights, the examiner shall verify that the applicant complies with all the qualification, training and experience requirements of Part-SFCL for the issue, revalidation or renewal of the licence, privileges, rating or certificate for which the skill test, proficiency check or assessment of competence is taken.

SFCL.410
(a)(2)



SFCL.030

Der FE(S) hat zu überprüfen, ob der Kandidat von einer ATO / DTO zur Ablegung der praktischen Prüfung empfohlen wurde. Die ATO / DTO hat dem Prüfer die Ausbildungsaufzeichnungen zur Verfügung zu stellen.

Anmerkung: Dies gilt nur für praktische Prüfungen, nicht jedoch für Befähigungsüberprüfungen oder Kompetenzbeurteilungen.

The FE(S) must check whether the applicant for a skill test was recommended for the skill test by an ATO or DTO. The training records shall be made available to the examiner by the ATO or DTO.

Note: this only applies in case of skill tests, not for proficiency checks or assessments of competence.

SFCL.410
(a)(3)

Der FE(S) muss den Antragsteller auf die Folgen hinweisen, die unvollständige, ungenaue oder falsche Angaben bezüglich seiner Ausbildung und Flugenerfahrung nach sich ziehen.

The examiner shall make the applicant aware of the consequences of providing incomplete, inaccurate or false information related to his or her training and flight experience.

5.4. Vorbereitung der Prüfung

Der FE(S) sollte dem Antragsteller genügend Zeit zur Vorbereitung einräumen.

Der FE(S) sollte vor Antritt des Fluges die Flugübungen und die Sicherheitslimits mit dem Antragsteller besprechen.

Der FE(S) sollte Flüge so planen, dass alle erforderlichen Übungen durchgeführt werden können. Im Hinblick auf Wetterbedingungen, die Verkehrssituation, die ATC-Anforderungen und die örtlichen Verfahren ist für jede Übung ausreichend Zeit einzuplanen.

Im Hinblick auf mögliche Abweichungen vom vorbesprochenen Flugverlauf, die aufgrund von ATC-Anweisungen oder anderen Umständen, welche die Prüfung oder Überprüfung beeinflussen, eintreten können, sollte der FE(S) flexibel sein. Ergeben sich Änderungen an einer geplanten Prüfung oder Überprüfung, so muss sich ein Prüfer davon überzeugen, dass der Antragsteller diese Änderungen versteht und akzeptiert. Andernfalls muss die Prüfung oder Überprüfung beendet werden.

Der FE(S) plant alle Flüge in Übereinstimmung mit den Anforderungen gemäß Teil-SFCL. Nur jene Manöver und Verfahren, die im jeweiligen Prüfungsprotokoll vorgesehen sind, werden durchgeführt.

Preparation of the check flight

An examiner should allow an applicant adequate time to prepare for a test or check.

An examiner should verify the requirements and limitations of a test or check with an applicant during the pre-flight briefing.

An examiner should plan a test or check flight so that all required exercises can be performed while allowing sufficient time for each of the exercises and with due regard to the weather conditions, traffic situation, ATC requirements and local procedures.

An examiner should be flexible with regard to the possibility of changes arising to preflight briefings due to ATC instructions, or other circumstances affecting the test or check. Where changes arise to a planned test or check, an examiner should be satisfied that the applicant understands and accepts the changes. Otherwise, the test or check flight should be terminated.

An examiner will plan any flight in accordance with the Part-SFCL requirements. Only the manoeuvres and procedures set out in the appropriate test or check form will be undertaken.



5.5. Durchführung der Prüfung

Der FE(S) stellt sicher, dass der Antragsteller den Flug gemäß den Erfordernissen nach Teil SFCL durchführt. Die Durchführung wird anhand der erforderlichen Standards für die Prüfung oder Überprüfung bewertet. Daher überwacht der FE(S) alle Phasen und Teile des Fluges, einschließlich der Einholung von ATC-Freigaben (sofern notwendig).

Eine Prüfung dient dazu, einen **praktischen Flug zu simulieren**. So kann ein Prüfer praktische Szenarien für den Antragsteller festlegen. Dabei muss der Prüfer sicherstellen, dass der Antragsteller nicht verwirrt und die Flugsicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Jeder Prüfungsflug besteht aus:

Mündliche Prüfung am Boden (falls zutreffend), die beinhalten muss:

- allgemeine Luftfahrzeugkunde und Flugleistung
- Flugplanung und Betriebsverfahren
- Theoretische Kenntnisse in den allgemeinen Fächern gemäß Punkt SFCL.135(a)(1), wenn der Antragsteller Anrechnungen nach Punkt SFCL.140(a) erhält, die auf einer Lizenz basieren, deren Rechte seit mehr als zwei Jahren nicht mehr ausgeübt wurden
- andere relevante Punkte oder Abschnitte der Prüfung oder Überprüfung

Vorflug-Briefing, mit folgendem Inhalt:

- die Abfolge der Prüfungsaufgaben
- Sicherheitsbetrachtungen

Flugübungen während des Fluges, die alle relevanten Punkte des Prüfungsprotokolls umfassen

Nachbesprechung, mit folgendem Inhalt:

- Beurteilung / Bewertung des Antragstellers
- Dokumentation der Prüfung, wenn möglich in Anwesenheit des FI(S) des Prüflings.

Execution of the check flight

The FE(S) will ensure that an applicant completes a test or check in accordance with the Part-SFCL requirements and is assessed against the required test or check standards. Therefore, the FE(S) should supervise all aspects of the test or check flight preparation, including, where necessary, obtaining or assuring an ATC clearance/liaison.

A test or check is intended to simulate a practical flight. Thus, an examiner may set practical scenarios for an applicant while ensuring that the applicant is not confused, and air safety is not compromised.

Any check flight is comprised of:

oral examination on the ground (where applicable) which should include:

- *sailplane general knowledge and performance*
- *planning and operational procedures*
- *theoretical knowledge in the common subjects as per point SFCL.135(a)(1) in cases where the applicant receives a credit in accordance with point SFCL.140(a), based on a licence the privileges of which were not exercised for more than 2 years and*
- *other relevant items or sections of the test or check*

pre-flight briefing which should include:

- *test or check sequence*
- *safety considerations*

in-flight exercises which should include each relevant item or section of the test or check and

post-flight debriefing which should include:

- *assessment or evaluation of the applicant;*
- *documentation of the test or check with the applicant's FI(S) present, if possible.*

Dies sind:
Luftrecht
Menschliches
Leistungsverm.
Meteorologie
Kommunikation



5.6. Abbruch einer Prüfung

Sollte ein Antragsteller aus Gründen, die der Prüfer als unangemessen erachtet, einen Prüfungsflug abbrechen, werden die nicht angetretenen Teile oder Abschnitte der Prüfung mit ‚nicht bestanden‘ bewertet.

Wird ein Prüfungsflug aus Gründen abgebrochen, die der Prüfer als angemessen erachtet, werden nur die noch nicht abgeschlossenen Teile oder Abschnitte der Prüfung während einer nachfolgenden Prüfung oder Überprüfung wiederholt.

Ein Prüfer sollte eine Prüfung oder Überprüfung nur dann abbrechen, wenn entweder klar ist, dass der Antragsteller nicht in der Lage ist, den erforderlichen Kenntnisstand, die erforderlichen Fähigkeiten oder Fertigkeiten nachzuweisen und dass eine vollständige Wiederholung erforderlich sein wird oder Sicherheitsgründe einen Abbruch erfordern.

Ein solcher Abbruch darf zu jedem Zeitpunkt der Prüfung erfolgen.

5.7. System zur Beurteilung

Jeder Punkt innerhalb einer Prüfung oder Überprüfung sollte separat ausgeführt und bewertet werden.

Der Ablauf der Prüfung oder Überprüfung sollte normalerweise nicht von einem Prüfer geändert werden.

Geringe oder fragwürdige Leistungen in einer Prüfung oder Überprüfung sollten den Prüfer bei der Bewertung in den nachfolgenden Punkten nicht beeinflussen.

Von einem Antragsteller wird erwartet, die Prüfungsflugtoleranzen bei einem gleichzeitig ruhigen und stabilen Flug einzuhalten. Ein Prüfer sollte unvermeidliche Abweichungen von den Prüfungsflugtoleranzen aufgrund von Turbulenzen, ATC-Anweisungen usw. angemessen berücksichtigen.

Termination of a check flight

Should an applicant choose not to continue a test or check for reasons considered inadequate by an examiner, the applicant will be assessed as having failed those items or sections not attempted.

If the test or check is terminated for reasons considered adequate by the examiner, only these items or sections not completed will be tested during a subsequent test or check.

An examiner should terminate a test or check only either when it is clear that the applicant has not been able to demonstrate the required level of knowledge, skill or proficiency and that a full retest will be necessary or for safety reasons.

An examiner may terminate a test or check at any stage.

Assessment system

Each item within a test or check section should be completed and assessed separately.

The test or check schedule, as briefed, should normally not be altered by an examiner.

A marginal or questionable performance of a test or check item should not influence an examiner's assessment of any subsequent items.

Although test or checks may specify flight test tolerances, an applicant should not be expected to achieve these at the expense of smoothness or stable flight. An examiner should make due allowance for unavoidable deviations due to turbulence, ATC instructions, etc.

Z.B. unvorhergesehene Wetterverschlechterung, technische Probleme



Der FE(S) verwendet folgende Begriffe zur Beurteilung:

BESTANDEN

sofern der Antragsteller den erforderlichen Kenntnisstand, die erforderlichen Fähigkeiten oder die erforderlichen Kenntnisse nachweist und dabei innerhalb der Toleranzen der Flugprüfung für die Lizenz oder Berechtigung;

NICHT BESTANDEN

wenn einer der folgenden Punkte zutrifft:

- die Toleranzen wurden überschritten, obwohl der Prüfer für Turbulenzen oder ATC-Anweisungen angemessene Tolerierungen gewährt hat
- das Ziel der Prüfung oder Überprüfung wurde nicht erreicht
- das Ziel der Übung wurde erreicht, jedoch auf Kosten eines sicheren Fluges, einer Verletzung einer Regel oder eines Gesetzes, durch schlechtes Verhalten als Luftfahrer oder mittels grober Handhabung
- ein akzeptabler Kenntnisstand wurde nicht nachgewiesen
- ein akzeptables Niveau des Flugmanagements wurde nicht nachgewiesen
- ein Eingreifen des Prüfers war im Interesse der Sicherheit erforderlich

TEILWEISE BESTANDEN

gemäß den Kriterien, die in der entsprechenden Anlage zu Teil SFCL zur praktischen Prüfung aufgeführt sind.

Wurde eine Prüfung nicht oder nur teilweise bestanden, ist es die Aufgabe des FE(S), dem Kandidaten die Gründe für das Scheitern der Prüfung in einer Nachbesprechung zu erläutern. Dies sollte dem Kandidaten die Vorbereitung auf einen neuerlichen Antritt erleichtern. Derselbe Prüfer sollte einen durchgefallenen Antragsteller nur mit dessen Zustimmung erneut prüfen.

An examiner will use one of the following terms for assessment:

PASS

provided that the applicant demonstrates the required level of knowledge, skill or proficiency and, where applicable, remains within the flight test tolerances for the licence or rating;

FAIL

if one of the following conditions applies:

- *the flight test tolerances have been exceeded after the examiner has made due allowance for turbulence or ATC instructions*
- *the aim of the test or check was not met*
- *the aim of exercise was met but at the expense of safe flight, violation of a rule or regulation, poor airmanship or rough handling*
- *an acceptable level of knowledge was not demonstrated*
- *an acceptable level of flight management is not demonstrated*
- *the intervention of the examiner is required in the interest of safety*

PARTIAL PASS

in accordance with the criteria shown in the relevant skill test appendix to Part-SFCL.

When a test or check is completed or discontinued, an examiner should debrief the applicant and give reasons for items or sections failed. In case of a failed or discontinued skill test and proficiency check, the examiner should provide appropriate advice to assist the applicant in retests or rechecks. The same examiner should not re-examine a failed applicant without the agreement of the applicant.



5.8. Dokumentation

Documentation of check flights

Der FE(S) sollte während des Fluges einen Flug- und Beurteilungsbericht führen und diesen für die Nachbesprechung verwenden.

An examiner should maintain a flight log and assessment record during the test or check for reference during the post-flight debriefing.

Nach Abschluss der praktischen Prüfung, Befähigungsüberprüfung oder Kompetenzbeurteilung muss der FE(S):

After completion of the skill test, proficiency check or assessment of competence, the sailplane examiner shall:

- dem Antragsteller das Ergebnis der praktischen Prüfung, Befähigungsüberpr. oder Kompetenzbeurteilung mitteilen
- dem Antragsteller einen Bericht über die praktische Prüfung, Befähigungsüberprüfung oder Kompetenzbeurteilung aushändigen und der Behörde, die für die Lizenz des Antragstellers zuständig ist, sowie der zuständigen Behörde, die die Prüferberechtigung erteilt hat, unverzüglich Kopien des Berichts vorlegen. Der Bericht muss Folgendes enthalten:
 - eine Erklärung, dass der FE(S) vom Antragsteller Auskünfte über dessen Erfahrung und Ausbildung erhalten und festgestellt hat, dass diese Erfahrung und Ausbildung die geltenden Anforderungen von Teil-SFCL erfüllen
 - die Bestätigung, dass alle erforderlichen Manöver und Übungen durchgeführt wurden, sowie Angaben über die mündliche Theorieprüfung, soweit zutreffend. Wenn ein Element nicht bestanden wurde, muss der Prüfer die Gründe für diese Beurteilung angeben,
 - das Ergebnis der praktischen Prüfung, der Befähigungsüberprüfung oder Kompetenzbeurteilung,
 - eine Erklärung, dass der Segelflugprüfer die nationalen Verfahren und Anforderungen der zuständigen Behörde des Antragstellers geprüft und angewendet hat, sofern die für die Lizenz des Antragstellers zuständige Behörde nicht dieselbe ist, die die Berechtigung des Prüfers ausgestellt hat,

- *inform the applicant of the results of the skill test, proficiency check or assessment of competence*
- *provide the applicant with a signed report of the skill test, proficiency check or assessment of competence and submit without undue delay copies of the report to the competent authority that is responsible for the applicant's licence, and to the competent authority that issued the examiner certificate. The report shall include:*
 - *a declaration that the sailplane examiner has received information from the applicant regarding his or her experience and instruction, and found that experience and instruction comply with the applicable requirements of Part-SFCL*
 - *confirmation that all the required manoeuvres and exercises have been completed, as well as information on the verbal theoretical knowledge examination, when applicable. If an item of those categories has been failed, the examiner shall record the reasons for this assessment*
 - *the result of the skill test, proficiency check or assessment of competence*
 - *a declaration that the sailplane examiner has reviewed and applied the national procedures and requirements of the applicant's competent authority if the competent authority that is responsible for the applicant's licence is not the one that issued the examiner's certificate*



- eine Kopie der Segelflugprüferberechtigung mit Angabe des Umfangs seiner Rechte als Segelflugprüfer im Fall von praktischen Prüfungen, Befähigungsüberprüfungen oder Kompetenzbeurteilungen eines Antragstellers, für den die zuständige Behörde nicht dieselbe ist, die die Berechtigung des Prüfers ausgestellt hat.

Jede Bemerkung oder Meinungsverschiedenheit zu einer Bewertung der Prüfung, Überprüfung oder zu einer Beurteilung sollte vom Prüfer auf dem Bericht zur Prüfung oder Überprüfung dokumentiert, vom Prüfer unterzeichnet und vom Antragsteller gegengezeichnet werden.

5.9. Datenaufbewahrung

AMC2 SFCL.
430 (c)(6)

SFCL.410 (c)

SFCL.410 (d)

Segelflugprüfer müssen die Aufzeichnungen mit Einzelheiten zu allen durchgeführten praktischen Prüfungen, Befähigungsüberprüfungen und Kompetenzbeurteilungen und deren Ergebnissen fünf Jahre lang aufbewahren.

Auf Aufforderung durch die für die Segelflugprüferberechtigung zuständige Behörde oder der für die Lizenz des Antragstellers zuständigen Behörde müssen Segelflugprüfer alle Aufzeichnungen und Berichte und alle sonstigen Informationen vorlegen, die für die Wahrnehmung der Aufsicht benötigt werden.

- *a copy of the sailplane examiner certificate containing the scope of his or her privileges as sailplane examiner in the case of skill tests, proficiency checks or assessments of competence of an applicant whose competent authority is not the one that issued the examiner's certificate.*

Any comment on, or disagreement with, an examiner's test or check evaluation or assessment made during a debriefing will be recorded by the examiner on the test or check report, and will be signed by the examiner and countersigned by the applicant.

Record keeping

The sailplane examiner shall maintain the records for five years with details of all skill tests, proficiency checks and assessments of competence performed and their results.

Upon request by the competent authority that is responsible for the sailplane examiner certificate, or the competent authority that is responsible for the applicant's licence, the sailplane examiner shall submit all records and reports, and any other information, as required, for oversight activities.



6. Praktische Prüfung SPL (Segelflug ohne TMG) - SFCL.145 *SPL-Skill Test (excluding TMG) – SFCL.145*

6.1. Wann ist ein SPL-Prüfungsflug durchzuführen?

Ein SPL-Prüfungsflug ist in den folgenden Fällen durchzuführen:

- SFCL.145 - Als **Praktische Prüfung** vor dem erstmaligen Erwerb eines SPL mit Rechten für den Betrieb von reinen Segelflugzeugen (keine TMGs): https://aeroclub.at/uploads/download/FAA_FO_112_Lic_SFCL_v03_prufprot_ausstellung_SPL_SF.pdf
- SFCL.150 (e)(2) - Als **Praktische Prüfung** bei der erstmaligen Erweiterung von Lizenzrechten (z.B. ein Pilot erweitert die bisher auf TMGs beschränkten Rechte auf Segelflugzeuge (ohne TMG)): https://aeroclub.at/uploads/download/FAA_FO_112_Lic_SFCL_v03_prufprot_ausstellung_SPL_SF.pdf
- SFCL.160 (a)(2) - Als **Befähigungsüberprüfung**, mit welcher die Rechte zum Betrieb von Segelflugzeugen (ohne TMG) aufrechterhalten werden (sofern der Pilot diese Variante wählt): https://aeroclub.at/uploads/download/FAA_FO_123_Lic_SFCL_v03_befaeigungspruf_lizenzzerh_SF.pdf

SFCL.145 (a) Prüfungskandidaten müssen nachweisen, dass sie als PIC auf einem Segelflugzeug die einschlägigen Verfahren und Manöver mit angemessener Kompetenz beherrschen.

SFCL.145 (b) Sofern ein Antragsteller für die Erstaussstellung eines SPL im Ausbildungslehrgang sowohl alle Trainingselemente für Segelflugzeuge (ohne TMG) als auch alle für die TMG-Rechte erforderlichen Ausbildungsinhalte abgeschlossen hat, kann dieser zwei praktische Prüfungen ablegen — eine auf einem Segelflugzeug und eine auf einem TMG — um die Rechte für beide Luftfahrzeugarten zu erlangen.

SFCL.145 (c) Bevor sich ein Antragsteller der praktischen Prüfung für die Erstaussstellung einer SPL unterziehen kann, muss er zunächst die behördliche **Theorieprüfung** erfolgreich abgelegt haben.

6.2. Bewertungskriterien

SFCL.145 (d) Die praktische Prüfung ist in verschiedene Teile gegliedert, in denen die verschiedenen Phasen des Segelflugs behandelt werden: „Vor dem Flug und Abflug“, eine *Startart*, „allgemeine Verfahrensweisen in der Luft“ sowie „Platzrunde, Anflug und Landung“.

Besteht ein Antragsteller einen einzelnen Unterpunkt eines Prüfungsteils nicht, ist der gesamte Prüfungsteil nicht bestanden. Besteht ein Antragsteller nur einen Prüfungsteil nicht, muss er nur diesen Prüfungsteil wiederholen. Bei Nichtbestehen von mehr als einem Prüfungsteil muss die gesamte Prüfung wiederholt werden.

Wird bei einer solchen Wiederholungsprüfung wiederum ein Prüfungsteil nicht bestanden (einschließlich jener Prüfungsteile, die bei einem früheren Versuch bestanden wurden), muss der Antragsteller die gesamte Prüfung wiederholen.

SFCL.145 (e) Besteht der Antragsteller in zwei Versuchen nicht sämtliche Prüfungsteile, muss er eine weitere praktische Ausbildung absolvieren.



7. Praktische Prüfung TMG - SFCL.145

Skill Test TMG – SFCL.145

7.1. Wann ist ein TMG-Prüfungsflug durchzuführen?

Ein TMG-Prüfungsflug ist in den folgenden Fällen durchzuführen:

- SFCL.145 - Als **Praktische Prüfung** vor dem erstmaligen Erwerb eines SPL mit Rechten für den Betrieb von TMGs: https://aeroclub.at/uploads/download/FAA_FO_115_Lic_SFCL_v03_prufprot_ausstellung_SPL_TMg.pdf
- SFCL.150 (b)(2) - Als **Praktische Prüfung** bei der erstmaligen Erweiterung von Lizenzrechten (z.B. ein Pilot erweitert die bisher auf Segelflugzeuge (ohne TMG) beschränkten Rechte auf TMGs): https://aeroclub.at/uploads/download/FAA_FO_122_Lic_SFCL_v02_prufprot_erweiterung_SPL_auf_TMg.pdf
- SFCL.160 (b)(2) - Als **Befähigungsüberprüfung**, mit welcher die Rechte zum Betrieb von reinen Segelflugzeugen aufrechterhalten werden (sofern der Pilot diese Variante wählt): https://aeroclub.at/uploads/download/FAA_FO_124_Lic_SFCL_v02_befaeigungspruf_licenzerh_TMg.pdf

SFCL.145 (a) Prüfungskandidaten müssen nachweisen, dass sie als PIC auf einem TMG die einschlägigen Verfahren und Manöver mit angemessener Kompetenz beherrschen.

SFCL.145 (b) Sofern ein Antragsteller für die Erstaussstellung eines SPL im Ausbildungslehrgang sowohl alle Trainingselemente für Segelflugzeuge (ohne TMG) als auch alle für die TMG-Rechte erforderlichen Ausbildungsinhalte abgeschlossen hat, kann dieser zwei praktische Prüfungen ablegen — eine auf einem reinen Segelflugzeug und eine auf einem TMG — um die Rechte für beide Luftfahrzeugarten zu erlangen.

SFCL.145 (c) Bevor sich ein Antragsteller der praktischen Prüfung für die Erstaussstellung einer SPL unterziehen kann, muss er zunächst die behördliche **Theorieprüfung** erfolgreich abgelegt haben.

7.2. Bewertungskriterien

SFCL.145 (d) Die praktische Prüfung ist in verschiedene Teile gegliedert, in denen die verschiedenen Phasen des Segelflugs behandelt werden: „Vor dem Flug und Abflug“, „allgemeine Verfahrensweisen in der Luft“, „Flug ohne Motor“, „Reiseflug“, „Anflug und Landeverfahren“ sowie „Abnormale Verfahren und Notverfahren“.

Besteht ein Antragsteller einen einzelnen Unterpunkt eines Prüfungsteils nicht, ist der gesamte Prüfungsteil nicht bestanden. Besteht ein Antragsteller nur einen Prüfungsteil nicht, muss er nur diesen Prüfungsteil wiederholen. Bei Nichtbestehen von mehr als einem Prüfungsteil muss die gesamte Prüfung wiederholt werden.

Wird bei einer solchen Wiederholungsprüfung wiederum ein Prüfungsteil nicht bestanden (einschließlich jener Prüfungsteile, die bei einem früheren Versuch bestanden wurden), muss der Antragsteller die gesamte Prüfung wiederholen.

SFCL.145 (e) Besteht der Antragsteller in zwei Versuchen nicht sämtliche Prüfungsteile, muss er eine weitere praktische Ausbildung absolvieren.



8. Wolkenflug-Befähigungsüberprüfung – SFCL.215 (f) *Cloud flying proficiency check – SFCL.215 (f)*

8.1. Wann ist eine Wolkenflug-Befähigungsüberprüfung durchzuführen?

Gemäß SFCL.215 bestehen 4 Varianten, um eine Wolkenflugberechtigung in einer SPL Lizenz aufrecht zu erhalten:

- Nachweis eines gültigen IR (oder B-IR) in einer Teil-FCL Lizenz (z.B. PPL(A))
- Nachweis von 1h oder Flügen als PIC im Wolkenflug in den letzten 24 Monaten
- Nachholen der fehlenden Flugerfahrung mit einem FI(S) für Wolkenflug oder
- Ablegen einer **Befähigungsüberprüfung** mit einem FE(S) im Wolkenflug.

Der Lizenzinhaber kann frei entscheiden, welche der genannten Aufrechterhaltungsmöglichkeiten er in Anspruch nehmen möchte.

8.2. Wer darf eine Wolkenflug-Befähigungsüberprüfung durchführen?

Eine Befähigungsüberprüfung gemäß SFCL.215 (f) darf von jedem FE(S) durchgeführt werden, der in Besitz einer **gültigen FE(S) Berechtigung**, in Besitz einer **aufrechten Wolkenflugberechtigung** sowie in Besitz einer **Lehrberechtigung für den Wolkenflug** ist.

8.3. Wie ist eine Wolkenflug-Befähigungsüberprüfung durchzuführen?

Die Befähigungsüberprüfung muss nicht zwingend mit einem tatsächlichen Einflug in IMC einhergehen. Sofern der Flug in VMC durchgeführt wird, hat der FE(S) sicherzustellen, dass das Sichtfeld des Kandidaten entsprechend eingeschränkt ist (z.B. IFR-Brille). Die Befähigungsüberprüfung kann auf einem Segelflugzeug oder TMG (in VMC) absolviert werden.

Der FE(S) sollte im Rahmen der Befähigungsüberprüfung den Kandidaten die gemäß AMC1 SFCL.215 vorgesehenen Flugübungen ausschließlich nach Instrumenten durchführen lassen:

- Geradeausflug
- Kurvenflug
- Ausleiten auf und halten eines bestimmten Steuerkurses
- Ausleiten einer Steilkurve hin zum Geradeausflug
- Positionsbestimmung mit GPS und Luftfahrtkarten
- Positionsbestimmung mittels Koppelnavigation
- Grundlegende und fortgeschrittene Manöver zum Ausflug aus Wolken auf bestimmten Kursen

Die erfolgreiche Absolvierung der Befähigungsüberprüfung ist vom FE(S) in das Flugbuch des Kandidaten einzutragen. Ein spezifisches Prüfungsprotokoll besteht derzeit nicht.



9. Kompetenzbeurteilung FI(S) - SFCL.345

Assessment of competence for FI(S) – SFCL.345

9.1. Prüfungsprogramm, Protokolle und Formulare

Kompetenzbeurteilungen für die:

- Ersterteilung einer Berechtigung als Segelfluglehrer, FI(S)
- Wiederaufnahme einer FI(S) Berechtigung (SFCL.360 (c))

sind ausschließlich von FE(S)-FI (Flugprüfer für Segelfluglehrer) durchzuführen. Die Verfahren zur Prüfungsdurchführung sind am jeweiligen Prüfungsprotokoll beschrieben:

Prüfungsprotokoll für die **Kompetenzbeurteilung zur Ersterteilung FI(S)**:

https://aeroclub.at/uploads/download/FAA_FO_130_Lic_SFCL_v01_prot_komp-beu_erst_FI_.pdf

Prüfungsprotokoll für die **Kompetenzbeurteilung zur Wiederaufnahme** der Tätigkeit als FI(S):

https://aeroclub.at/uploads/download/FAA_FO_131_Lic_SFCL_v01_prot_kompbeu_erneu_FI_S_.pdf

9.2. Sicherheitshinweise

Während einer Kompetenzbeurteilung für FI(S) agiert der Flugprüfer FE(S)-FI als „Schüler“ und der antragstellende Fluglehrerkandidat als „Lehrer“.

Im Regelfall befinden sich daher zwei berechnigte Segelflugpiloten an Bord des Luftfahrzeuges. Im Sinne der Flugsicherheit wird darauf hingewiesen, dass vor Abflug einer der beiden Piloten eindeutig als PIC zu bestimmen ist. Die beteiligten Personen sollten klar und unmissverständlich vereinbaren, wer das Luftfahrzeug im Falle eines realen (nicht simulierten) Notfalles steuert und wie eine solche Situation angezeigt wird.

Etwasige Restriktionen des POH/AFM (Flughandbuch) sollten mitberücksichtigt werden, z.B. sofern ein bestimmter Sitzplatz für den PIC zwingend vorgegeben ist.



10. Kompetenzbeurteilung FE(S) - SFCL.445

Assessment of competence for FE(S) – SFCL.445

10.1. Prüfungsprogramm, Protokolle und Formulare

Kompetenzbeurteilungen für FE(S) werden ausschließlich durch hierfür bestellte „Senior Examiner“ (*Leitende Prüfer*) **oder durch Inspektoren der Behörde** durchgeführt.

Bei der Kompetenzbeurteilung für eine **erstmalige Erteilung** oder **Erneuerung** der FE(S) Berechtigung ist diese zwingend in Form eines „Rollenspiels“ durchzuführen – der prüfende Senior Examiner agiert als „Prüfungskandidat“ und wird vom antragstellenden FE(S) geprüft. **Für die Erweiterung der Rechte eines FE(S) [z.B. von FE(S) auf FE(S)-FI oder von FE(S) auf FE(S)-TMG] ist keine neuerliche Kompetenzbeurteilung notwendig.**

Bei einer **Kompetenzbeurteilung zur Aufrechterhaltung der FE(S)** Berechtigung gemäß **SFCL.460 (b)(2)** kann anstelle eines Rollenspiels auch die Durchführung einer tatsächlichen praktischen Prüfung durch den Senior Examiner vom Boden aus beurteilt werden. Diesfalls beschränkt sich die Beurteilung auf die Anwesenheit während des Briefings des Kandidaten, auf eine Beobachtung des Fluges vom Boden aus und auf die Anwesenheit während der Flug-nachbesprechung und Dokumentation.

10.2. Sicherheitshinweise

Wird die Kompetenzbeurteilung für FE(S) in Form eines „Rollenspiels“ durchgeführt, so agiert der Senior Examiner als „Prüfungskandidat“ und der antragstellende Flugprüfer als „Prüfer“.

Im Regelfall befinden sich daher zwei berechtigte Segelflugpiloten an Bord des Luftfahrzeuges. Im Sinne der Flugsicherheit wird darauf hingewiesen, dass vor Abflug einer der beiden Piloten eindeutig als PIC zu bestimmen ist. Die beteiligten Personen sollten klar und unmissverständlich vereinbaren, wer das Luftfahrzeug im Falle eines realen (nicht simulierten) Notfalles steuert und wie eine solche Situation angezeigt wird.

Etwaige Restriktionen des POH/AFM (Flughandbuch) sollten mitberücksichtigt werden, z.B. sofern ein bestimmter Sitzplatz für den PIC zwingend vorgegeben ist.

10.3. Inhalt der Kompetenzbeurteilung für FE(S)

Der Antragsteller sollte gegenüber dem Senior Examiner nachweisen, dass er die Fähigkeiten besitzt, die in Anhang 2 zu diesem Flugprüferhandbuch beschrieben sind.

Sofern der beurteilende Senior Examiner davon überzeugt ist, dass die entsprechenden Fähigkeiten vorliegen, hat er den Antragsteller als „geeignet“ für die Rolle des FE(S) zu qualifizieren.



Anhang 1: Theoretische Ausbildungsinhalte für die Standardisierung von Flugprüfern, FE(S)

Ein Standardisierungs-Lehrgang für Flugprüfer FE(S) behandelt im Theorieunterricht zumindest die folgenden Themen:

- a) den Inhalt von AMC2 SFCL.430 und dieses Handbuch für Prüfer
- b) Teil-SFCL und die zugehörigen AMC / GM, die für die Aufgaben des FE(S) relevant sind
- c) betriebliche Anforderungen und zugehörige AMC / GM, die für FE(S) relevant sind
- d) nationale Anforderungen, die für ihre Prüfungsaufgaben relevant sind
- e) Grundlagen der menschlichen Leistungsfähigkeit und -grenzen, die für die Flugprüfung relevant sind
- f) Bewertungsgrundlagen, die für die Leistung eines Bewerbers relevant sind
 - a. Prüfungsflugtoleranzen und ihre Anwendung
 - b. Prüfungsprogramme und Prüfungsprotokolle
- g) das Managementsystem von ATOs und die Organisationsstruktur von DTOs
 - a. Prüfung der vorgelegten Ausbildungsaufzeichnungen der ATO/DTO
 - b. Rückmeldungen des FE(S) an die ATO/DTO
 - c. Sicherheitsbestimmungen der ATO/DTO, Meldewege
- h) Datenschutzbestimmungen
 - a. Der FE(S) als „Verantwortlicher“ gem. DSGVO
 - b. Gesetzliches Erfordernis als Grundlage der Datenverarbeitung
 - c. Lösungsverantwortung nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsdauer
- i) Haftung und Unfallversicherung
 - a. Die Bestimmung des PIC während Prüfungsflügen
 - b. Grundlegende Informationen zu Passagier-Sitzplatzversicherung gem. LFG (nicht auf Besatzungsmitglieder anwendbar) und Fluglehrer-Haftpflichtversicherungen
- j) Gebühren



Anhang 2: Praktische Kompetenz des FE(S)

Ziel des praktischen Teiles eines FE(S) Standardisierungslehrganges ist es, dem Antragsteller die notwendigen Kompetenzen zu vermitteln, die in der Rolle des FE(S) benötigt werden. Dieselben Kompetenzen sind auch im Rahmen einer „Kompetenzbeurteilung für FE(S)“ nachzuweisen:

FLUGVORBEREITUNGS-KOMPETENZ

Flugprüfer müssen ihren Kandidaten ausreichend Zeit und Einrichtungen zur Vorbereitung auf den Prüfungsflug geben. Sie müssen nachweisen, dass sie ein angemessenes Briefing vor dem Flug durchführen, das Folgendes umfasst:

- i) Erläuterung des Zieles und Zwecks des Prüfungsfluges
- ii) Kontrolle von Lizenz, Flugerfahrung und Ausbildungsakte, soweit erforderlich
- iii) Einen Hinweis an den Kandidaten, dass dieser auch Rückfragen stellen darf
- iv) Erläuterung der einzuhaltenden Betriebsverfahren
- v) Wetterbeurteilung durch den Kandidaten, sowie Überprüfung durch den FE(S)
- vi) Besprechung der Arbeitsaufteilung zwischen Kandidat und Prüfer
- vii) Erläuterung der Ziele, die vom Kandidaten erkannt werden / verfolgt werden müssen
- viii) Erläuterung simulierter Wetterannahmen (z.B. Windgeschwindigkeit, Sichten, Basishöhe)
- ix) Erklärung der Verwendung von Sichtblenden (falls zutreffend)
- x) Erläuterung der Inhalt der durchzuführenden Flugübungen
- xi) Vereinbarung allfälliger Geschwindigkeits- und Betriebsparameter (z.B. maximale Startgeschwindigkeiten, Powersettings, Höhen)
- xii) Arbeitsaufteilung hinsichtlich der Verwendung von Funk (Empfänger/Sender (R/T))
- xiii) Festlegung der jeweiligen Rollen von Kandidat und Prüfer in realen Notfällen
- xiv) Allfällige administrative Verfahren (z.B. Übermittlung eines Flugplans)

KOMMUNIKATIONS-KOMPETENZ

Ein FE(S) muss das erforderliche Maß an Kommunikation mit dem Prüfling aufrechterhalten. Hierzu sollte ein FE(S) die folgenden Kompetenzen nachweisen:

- i) die Fähigkeit, dem Kandidaten genaue und zielführende Anweisungen zu erteilen
- ii) Verantwortung für die sichere Durchführung des Fluges
- iii) Fähigkeit zur angemessenen Intervention, wenn notwendig
- iv) Anweisung zur Verwendung von IFR-Brillen (Wolkenflug, wenn erforderlich)



- v) Klare Kommunikation mit ATC (falls erforderlich) und die Notwendigkeit, seine Absicht klar zu äußern
- vi) Aufforderung an den Kandidaten, den erforderlichen Ablauf der Ereignisse wiederzugeben (z.B. nach einer Startunterbrechung);
- vii) Die Fähigkeit, kurze, sachliche Notizen in unauffälliger Weise zu machen.

BEURTEILUNGS-KOMPETENZ

Der FE(S) hat bereits vor Antritt des Fluges den Kandidaten darüber aufzuklären, welche Prüfungsflugtoleranz zur Anwendung gelangen und was vom Kandidaten während des Fluges erwartet wird. Nach dem Flug muss der FE(S) in der Lage sein, eine genaue Beurteilung abzugeben:

- i) Fragen des Kandidaten müssen angemessen berücksichtigt und beantwortet werden
- ii) Das Ergebnis der Prüfung muss erläutert werden, ggf. die genaue Benennung der nicht bestandenen Abschnitte oder Flugübungen
- iii) Die Gründe für das Scheitern der Prüfung müssen präzise erläutert werden können.

NACHBESPRECHUNGS-KOMPETENZ

Ein FE(S) muss in der Lage sein, eine faire, unvoreingenommene Nachbesprechung mit dem Kandidaten durchzuführen, die auf identifizierbaren faktenbasierten Tatsachen basiert.

- i) Eine Ausgewogenheit zwischen Freundlichkeit und Entschlossenheit muss ersichtlich sein.

Die folgenden Punkte müssen nach Ermessen des FE(S) mit dem Kandidaten besprochen werden:

- ii) Der Kandidat ist dahingehend zu beraten, wie Fehler vermieden oder korrigiert werden können
- iii) Alle anderen festgestellten Kritikpunkte sind zu erwähnen, zu begründen und zu erklären
- iv) Es sind hilfreiche Ratschläge zur Vermeidung allfälliger Fehler zu geben

DOKUMENTATIONS-KOMPETENZ

Ein FE(S) muss in der Lage sein, die erforderlichen Aufzeichnungen richtig zu erstellen. Jedenfalls sind dies:

- i) das entsprechende Prüfungs- oder Überprüfungsformular
- ii) entsprechende Einträge im Flugbuch des Kandidaten
- iii) die etwaige Meldung einer nicht bestandenen Prüfung

Während des praktischen Teiles eines FE(S) Standardisierungslehrganges ist mindestens eine praktische Prüfung / Befähigungsüberprüfung vom als „Kandidat“ agierenden Auszubildenden so zu simulieren, dass diese vom angehenden Prüfer als „nicht bestanden“ gewertet werden muss.



Anhang 3: Datenverarbeitungsverzeichnis für FE

Für die Datenverarbeitung **verantwortlich** ist:

Name:

Anschrift:

Die Datenverarbeitung basiert auf folgender Grundlage:

Als FE(S) bin ich aufgrund einer gesetzlichen Grundlage [VO (EU) 2018/1976, Anhang III (Teil-SFCL), SFCL.410 (c)] dazu verpflichtet, Aufzeichnungen über die von mir als FE(S) durchgeführten Prüfungen aufzubewahren. Die Verarbeitung erfolgt daher aufgrund einer gesetzlichen Grundlage [Art. 6 Abs 1 lit c DSGVO] und bedarf keiner zusätzlichen Zustimmung der betroffenen Person.

Folgende Daten werden erhoben:

Betroffener Personenkreis: Prüfungskandidaten gem. VO (EU) 2018/1976, Anhang III (Teil-SFCL)

Erhoben werden: Name, Anschrift, Daten zu Pilotenausbildung, Pilotenschein sowie zum Prüfungsflug

Es werden keine besonders schutzwürdigen Daten verarbeitet.

Folgendes sind die Empfänger, an die Daten übermittelt werden:

Luftfahrtbehörde des Ausstellerstaates der Pilotenlizenz des Prüfungskandidaten sowie Luftfahrtbehörde des Ausstellerstaates der Prüferberechtigung, Übermittlung jeweils aufgrund gesetzlicher Anordnung durch VO (EU) 2018/1976, Anhang III (Teil-SFCL), SFCL.410 (b)(3).

Die gesetzliche Löschfrist beträgt 5 Jahre gemäß VO (EU) 2018/1976, Anhang III (Teil-SFCL), SFCL.410 (c). Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten vernichtet.

Folgende technisch-organisatorische Maßnahmen dienen der Datensicherheit:

(z.B.: keine Digitalisierung, Aufbewahrung in versperrem Schrank, o.Ä.)

*Anm.: dieses Datenverarbeitungsverzeichnis ist ein **Vorschlag / Muster** und dient ausschließlich der Hilfestellung bei der Tätigkeit als FE(S). Seine Verwendung ist luftfahrtbehördlich nicht vorgeschrieben und wird durch die Luftfahrtbehörden auch nicht geprüft. Ein Datenverarbeitungsverzeichnis kann auch in jedem anderen gemäß DSGVO zulässigen Format geführt werden.*